

Kanzlei Amigo | Residenzstraße 154 | 13409 Berlin

Verwaltungsgericht Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 32

14469 Potsdam

per beA

Ihr Zeichen: /
Datum: 08.05.2024

Unser Zeichen: 101/24/Gor
Bearbeiter*in: RA Górski

Teresa Amigo, LL.M.
Rechtsanwältin
Migrationsrecht | Strafrecht
amigo@amigo-kanzlei.de

Alexander Górski, LL.M.
Rechtsanwalt
Strafrecht | Migrationsrecht
gorski@amigo-kanzlei.de

Felix Wiesner
Rechtsanwalt
Steuerrecht | Gesellschaftsrecht
wiesner@amigo-kanzlei.de

Kontakt
Tel: +49 (0)30 / 5095 0007
Fax: +49 (0)30 / 5095 0009

Mo – Do: 10 - 15 Uhr
Fr: nur nach Vereinbarung

Klage

des Herrn Yanis Varoufakis, c/o MERA25, c/o Johannes Fehr Waldowallee 116, Aufgang III, 10318 Berlin,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Górski, Residenzstraße 154, 13409 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam,

– Beklagte –

Wegen: **BPolG, FreizügG/EU.**

Unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht wird Klage erhoben und beantragt,

festzustellen, dass die Fahndungsausschreibung des Klägers zur Einreiseverweigerung vom 10. bis zum 14. April 2024 gem. § 30 Abs. 5 BPolG i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU rechtswidrig war.

Außerdem beantrage ich,

Akteneinsicht in den Vorgang der Bundespolizei zur Fahndungsausschreibung bezüglich des Klägers zur nationalen Einreiseverweigerung gemäß § 30 Abs. 5 BPolG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU zu gewähren.

Zudem beantrage ich,

die Möglichkeit zur weiteren Begründung der Klage binnen vier Wochen nach erhaltener Akteneinsicht.

Begründung

A. Sachverhalt

Der Kläger ist ein bekannter griechischer Wirtschaftswissenschaftler und Politiker. Vom 27. Januar bis zum 6. Juli 2015 war er griechischer Finanzminister, wobei er in dieser Zeit internationale Bekanntheit erreichte. Im Anschluss gründete er am 8. Februar 2016 die paneuropäische Partei DiEM25 und war für die Europawahl am 26. Mai 2019 Spitzenkandidat der Partei MERA25, des deutschen Ablegers dieser Bewegung, wobei mit insgesamt 130.072 Stimmen in Deutschland ein Ergebnis von 0,3% der Stimmen erzielt werden konnte. Von Juli 2019 bis Mai 2023 war er wiederum Abgeordneter im griechischen Parlament. Derzeit kandidiert er für das europäische Parlament und ist in diesem Zusammenhang für Wahlkampfauftritten in der ganzen Europäischen Union unterwegs. Er ist außerdem ein gefragter Gesprächspartner internationaler Medien zu einer Vielzahl von politischen und ökonomischen Themen.

Der Kläger sollte am 12.04.2024 im Rahmen der von dem Verein „Jüdische Stimme für einen gerechten Frieden in Nahost – EJJJ Deutschland e.V.“ gemeinsam mit anderen Initiativen organisierten Veranstaltung „Palästina-Kongress 2024 – Wir klagen an!“ in der Germaniastraße 18 in 12099 Berlin sprechen. Der Kongress wurde am 12.04.2024 gegen 17:24 Uhr mündlich durch die Berliner Polizei aufgelöst.

Im Anschluss gab es am folgenden Tag um 14:00 Uhr eine Demonstration unter dem Titel „Gegen das Verbot des Palästina Kongress“, welche sich am Neptunbrunnen in Berlin sammelte.

Dort teilte die Polizei den Veranstalter:innen der Demonstration im Beisein von deren Rechtsbeiständen mit, dass gegen drei Personen vom Bundesinnenministerium ein Verbot der politischen Betätigung in Deutschland ausgesprochen wurde. Darunter sollte sich auch der Kläger befinden.

Weiter führte die Polizei vor Ort aus, dass die Demonstration sofort gestoppt und verboten werden würde, sollte eine der drei genannten Personen im Rahmen der Demonstration sprechen. Laut Aussage der Polizei sei das Betätigungsverbot gegen den Kläger bereits seit dem 12.04.2024 Tage in Kraft. Auf explizite Nachfrage der Veranstalter:innen weigerte sich die Polizei diese Informationen schriftlich zu übergeben. Auf Nachfrage wurde jedoch darauf hingewiesen, dass das Betätigungsverbot gegenüber dem Kläger nicht von der Polizei Berlin ausgehe, sondern auf einer Entscheidung des Bundesministerium des Inneren beruhe.

Im Anschluss beauftragte der Kläger den Unterzeichner mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen. In der Folge wurden verschiedene Behörden um Auskunft gebeten, welche Maßnahmen gegen den Kläger vorlagen. Die in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz zwischen dem Unterzeichner und der Bundespolizei ergab - mit Schreiben der Bundespolizei vom 16.04.2023 -, dass gegen den Kläger eine Fahndungsausschreibung zur nationalen Einreiseverweigerung gem. § 30 Abs. 5 BPolG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU, befristet für den Zeitraum der oben benannten Veranstaltung vom 10. bis zum 14. April 2024, bestanden hatte.

Einem im Anschluss durch den Unterzeichner gestellten Antrag auf Akteneinsicht wurde durch die Beklagte nicht stattgegeben. Mit Bescheid vom 19.04.2024 wurde unter Berufung aus § 29 Abs. 2 VwVfG ausgeführt, dass durch die Gewährung von Akteneinsicht die Gefahr bestünde, internes und auch behördenübergreifendes, taktisches polizeiliches Handeln offenzulegen. Ferner berief sich die Beklagte darauf, dass der Informationsaustausch mit anderen Behörden nicht offengelegt werden könne, weil dies die „ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Bundespolizei und und anderer am Sachverhalt beteiligter Stellen“ gefährden würde.

Nachweis: Bescheid des Bundespolizeipräsidiums vom 19.04.2024

Gegen diesen Bescheid wurde am heutigen Tage Widerspruch durch den Unterzeichner eingelegt.

Nachweis: Widerspruch vom 08.05.2024.

B. Zulässigkeit

Die erhobene Klage ist zulässig.

I. Statthaftigkeit

Statthaft ist vorliegend eine Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) analog.

Diese entspricht dem gemäß § 88 VwGO maßgeblichen klägerischen Begehren, welches sich aus dem obigen Antrag ergibt. Bei der Fahndungsausschreibung zur Einreiseverweigerung handelt es sich um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (vgl. Verwaltungsgericht Hannover Urt. v. 06.09.2023, Az.: 10 A 602/22). Dieser hat sich bereits i.S.d. § 43 Abs. 2 Var. 4 VwVfG durch Zeitablauf erledigt. Die Fahndungsausschreibung war ausdrücklich befristet für den Zeitraum vom 10. bis zum 14. April 2024.

Begehrt ein Adressat die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsaktes, ist die Fortsetzungsfeststellungsklage analog einschlägig (BVerwG, Urteil vom 14.07.1999 - 6 C 7.98 -, NVwZ 2000, 63, 64). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist es zudem nicht Sache der Verwaltung verbindlich darüber zu entscheiden, ob ein erledigter Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist (BVerwG, 26, 161, 167). Im Falle eines berechtigten Interesses an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, liegt die Entscheidung hierüber bei den Gerichten. Für die Herbeiführung dieser gerichtlichen Entscheidung bedarf es keines Widerspruchsverfahrens (BVerwG, 26, 161ff.).

II. Besonderes Feststellungsinteresse

Das darüber hinaus erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist zu bejahen. Es besteht vorliegend neben einer konkreten Wiederholungsgefahr, ein Rehabilitationsinteresse sowie ein qualifizierter Grundrechtseingriff.

1. Wiederholungsgefahr

Es besteht zunächst eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr. Eine solche ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann anzunehmen, wenn die hinreichende Gefahr besteht, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen erneut ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2006 - 4 C 12.04 - Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 23 Rn. 8 m.w.N.). Ob eine solche Wiederholungsgefahr vorliegt, beurteilt sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls (vgl. BVerwG, B.v. 17.12.2019 - 9 B 52.18 - NVwZ-RR 2020, 331 Rn. 9).

Der Kläger war – wie eingangs dargestellt – als Redner für den Palästina-Kongress vom 12.-14. April 2024 eingeladen, da er als international bekannter Politiker auch wiederholt Stellung zur Situation in Palästina bezogen hat und aufgrund dessen ein gefragter Gesprächspartner zu dieser Thematik ist. Hinzu kommt, dass der Kläger derzeit in Griechenland für MERA25 für die Wahlen zum europäischen Parlament, welche vom 6. bis 9. Juni stattfinden werden, kandidiert und im Zusammenhang mit dem Wahlkampf immer wieder öffentlichkeitswirksam Stellung zu der Situation in Palästina nimmt.

Dabei ist zu beachten, dass die maßgeblich von dem Kläger mitgeprägte Partei MERA25 auch in Deutschland an den europäischen Wahlen teilnimmt und daher vor (und nach) den Wahlen immer wieder Besuche des Klägers in Deutschland geplant sind. Zudem nimmt er regelmäßig an Konferenzen, Kongressen und anderen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland teil. Vor diesem Hintergrund besteht zu befürchten, dass es erneut zu einer Konstellation kommt, in der der Kläger in die Bundesrepublik Deutschland einreisen will, um dort über politische Themen inklusive der Situation in Palästina zu sprechen, wobei die deutschen Behörden dies erneut durch die Verhängung einer Fahndungsausschreibung zur Einreiseverweigerung verhindern werden.

Deshalb ist im konkreten Fall von einer erheblichen Wiederholungsgefahr auszugehen.

2. Rehabilitationsinteresse

Zudem besteht ein Rehabilitationsinteresse des Klägers.

Ein Rehabilitationsinteresse – als ideelles Interesse – ist grundsätzlich zu bejahen, wenn der Verwaltungsakt, seine Begründung bzw. die Ablehnung seines Erlasses oder sein Vollzug „bei objektiver und vernünftiger Betrachtungsweise“ diskriminierende Wirkung hatten, welche noch andauert, und der durch eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit wirksam begegnet werden kann (vgl. Schoch/Schneider/Riese, 44. EL März 2023, VwGO § 113 Rn. 137). Ein berechtigtes Interesse an einer Rehabilitierung besteht dann, wenn sich aus der angegriffenen Maßnahme eine „Stigmatisierung des Betroffenen“ ergibt, die geeignet ist, dessen Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Eine solche Stigmatisierung muss Außenwirkung erlangt haben und noch in der Gegenwart andauern (BVerwG Entscheidung vom 16.5.2013 – 8 C 14/12 – NVwZ 2013, 1481 Rn. 25, beck-online).

a) Vorliegend haben zahlreiche Medien über den eingangs beschriebenen Vorgang berichtet. Wahlweise wurde durch die Medien über ein Betätigungsverbot, eine Fahndungsausschreibung oder ein Einreiseverbot des Klägers berichtet. Eine unvollständige Übersicht über die Medienberichterstattung in deutschsprachigen Medien ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

| Medium | Datum | Titel | Link |
|------------------|------------|--|---|
| TAZ | 13.04.2024 | „Betätigungsverbot“ für Varoufakis? | https://taz.de/Palaestina-Kongress-in-Berlin/!6004217/ |
| TAZ | 15.04.2024 | Einreiseverbot für Varoufakis | https://taz.de/Palaestina-Kongress-in-Berlin/!6004299/ |
| Handelsblatt | 14.04.2024 | Deutsche Behörden verhängen Einreiseverbot gegen Varoufakis | https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/israelfeindliche-propaganda-einreiseverbot-gegen-yanis-varoufakis/100032348.html |
| Die Zeit | 14.04.2024 | Einreiseverbot gegen griechischen Ex-Minister Yanis Varoufakis | https://www.zeit.de/gesellschaft/2024-04/palaestina-kongress-einreiseverbot-yanis-varoufakis-antisemitismus |
| N-TV | 14.04.2024 | Wirre Posse um deutsches Verbot gegen Varoufakis | https://www.n-tv.de/politik/Wirre-Posse-um-deutsches-Verbot-gegen-Varoufakis-article24872760.html |
| Berliner Zeitung | 14.04.2024 | Palästina-Kongress in Berlin: Einreiseverbot gegen Griechenlands Ex-Minister Varoufakis verhängt | https://www.berliner-zeitung.de/news/palaestina-kongress-in-berlin-einreiseverbot-gegen-griechenlands-ex-minister-varoufakis-li.2205863 |
| Stern | 15.04.2024 | Deutsche Behörden verhängen Einreiseverbot für Yanis Varoufakis | https://www.stern.de/politik/deutschland/yanis-varoufakis-darf-nicht-nach-deutschland-einreisen-34628926.html |
| RND | 15.04.2024 | Palästina-Kongress in Berlin: Deutsche Behörden hinderten Varoufakis offenbar an Einreise | https://www.rnd.de/politik/palaestina-kongress-in-berlin-griechischer-ex-minister-varoufakis-offenbar-an-einreise-gehindert-ZTGRFREN7FA77JG7B36N7Y6RFI.html |
| Spiegel | 15.04.2024 | Deutschland verhängt offenbar Einreiseverbot gegen Griechenlands Ex-Minister Varoufakis | https://www.spiegel.de/politik/deutschland/yanis-varoufakis-deutschland-verhaengt-offenbar-einreiseverbot-gegen-griechenlands-ex-minister-a-841b249d-d91d-474c-9894-857bef888973 |

| | | | |
|-----------------------|------------|---|---|
| ZDF | 15.04.2024 | Einreiseverbot gegen Varoufakis | https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/einreiseverbot-varoufakis-palaestina-kongress-israel-100.html |
| BILD | 15.04.2024 | Einreiseverbot für Griechenlands Ex-Minister | https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/wegen-palaestina-kongress-einreiseverbot-fuer-griechenlands-ex-minister-87888238.bild.html |
| B.Z. | 15.04.2024 | Einreiseverbot für Griechenlands Ex-Minister Varoufakis | https://www.bz-berlin.de/berlin/einreiseverbot-fuer-griechenlands-ex-minister-varoufakis |
| NZZ | 15.04.2024 | Griechenlands Ex-Finanzminister Janis Varoufakis erhält in Deutschland Einreiseverbot | https://www.nzz.ch/international/varoufakis-griechischer-ex-finanzminister-mit-einreiseverbot-in-deutschland-ld.1824896 |
| Frankfurter Rundschau | 15.04.2024 | Nach „Palästina-Kongress“ in Berlin: Gibt es ein „Betätigungsverbot“ für Varoufakis? | https://www.fr.de/politik/polizeibetaetigungsverbot-yanis-varoufakis-palaestina-kongress-berlin-verbot-93009888.html |
| Berliner Morgenpost | 15.04.2024 | Bericht: Behörden verhängen Einreiseverbot gegen Varoufakis | https://www.morgenpost.de/berlin/article242103416/Bericht-Behoerden-verhaengen-Einreiseverbot-gegen-Varoufakis.html |
| Die Welt | 16.04.2024 | Einreiseverbot für Varoufakis – Demonstranten greifen Polizei an | https://www.welt.de/politik/deutschland/article251034266/Palaestina-Kongress-Einreiseverbot-fuer-Yanis-Varoufakis-Demonstranten-greifen-Polizei-an.html |
| TAZ | 18.04.2024 | Weiter Wirbel um Varoufakis | https://taz.de/Palaestina-Kongress-in-Berlin!/6005394/ |

b) Vorliegend ergibt sich aus der internationalen Bekanntheit des Klägers und dem erheblichen öffentlichen und medialen Interesse an dem verfahrensgegenständlichen Vorgang ein dringendes Rehabilitationsinteresse des Klägers.

Zunächst zeigt die dargestellte Medienberichterstattung, dass in der Öffentlichkeit weiterhin Unklarheit darüber besteht, welche genaue Maßnahme gegen den Kläger verhängt wurde. Jedenfalls aber wurde er im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung vielmals stigmatisierend – und zu Unrecht - in die Nähe antisemitischer Betätigung gebracht. Dies geschah auch durch Äußerungen hochrangiger Politiker:innen, welche durch die Medien weite Verbreitung fanden.

Exemplarisch hierfür ist die oben aufgeführte Berichterstattung in der Tageszeitung „Die Welt“ vom 16.04.2024. Darin wird auf Aussagen von Berlins Innensenatorin Iris Spranger (SPD) Bezug genommen, wobei sie wie folgt zitiert wird:

„Es bestätigte sich unsere Einschätzung im Vorfeld, dass es nicht um eine kritische Diskussion über israelische Politik geht, sondern um die Vernetzung und von israelfeindlichen und antisemitischen Personen und Gruppen“, so die Senatorin. Den Kongress nannte sie „diese beschämende Veranstaltung“, die man nicht habe verhindern können.

Die Neue Züricher Zeitung (NZZ) ging in dem oben aufgeführten Artikel vom 15.04.2024 noch weiter und schrieb hinsichtlich des Klägers:

„Sein Auftritt auf dem «Palästina-Kongress» in Berlin ist geplatzt. Für die Teilnahme «qualifiziert» hatte sich Varoufakis durch seinen langjährigen Antiamerikanismus und Antisemitismus. Diesen will und kann er nicht zügeln.“

Die Berliner Morgenpost berichtete in dem oben aufgeführten Artikel am 15.04.2024 über den Hintergrund der Maßnahme gegen den Kläger und schrieb:

„Um antisemitische und israelfeindliche Propaganda bei der Veranstaltung zu verhindern, sind mehrere Einreiseverbote verhängt worden, darunter auch eines gegen Varoufakis“, zitiert die Zeitung aus Sicherheitskreisen.“

Diese Beispiele verdeutlichen, dass die breite Öffentlichkeit von der verfahrensgegenständlichen Maßnahme gegen den Kläger erfahren hat, wobei vielmals auch in stigmatisierender (und spekulativer) Art und Weise über deren Hintergründe berichtet wurde. Die dabei fälschlicherweise hergestellte Verbindung zwischen dem Kläger und antisemitischen Positionen führt zu einer Stigmatisierung des Klägers, die geeignet ist, dessen Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Es ist vorliegend klar, dass die Stigmatisierung erhebliche Außenwirkung erlangt hat und noch in der Gegenwart andauert.

Das bestehende Rehabilitationsinteresse des Klägers wird dadurch verstärkt, dass er als international tätiger Politiker eine Person des öffentlichen Lebens ist und in diesem Zusammenhang in

besonderem Maße auf guten Leumund angewiesen ist. Selbstverständlich bedeutet vor diesem Hintergrund jeder Vorwurf des Antisemitismus eine Herabsetzung der Person in ihrer öffentlichen Wahrnehmung.

3. Qualifizierter Grundrechtseingriff

Darüber liegen auch qualifizierte Eingriffe in Grundrechte des Klägers vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat erst jüngst in einer Entscheidung vom 24. April 2024 nochmals die genauen Voraussetzungen für ein berechtigtes Interesse aufgrund eines Grundrechtseingriffs definiert und dabei einen strengen Maßstab angelegt (vgl. BVerwG 6 C 2.22 - Urteil vom 24. April 2024). In dieser Entscheidung stellte das Bundesverwaltungsgericht klar, dass zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) das berechtigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit zwar auch dann zu bejahen sein kann, wenn die Klage einen Verwaltungsakt betrifft, der sich typischerweise so kurzfristig erledigt, dass er ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnte. Bei der typischerweise kurzfristigen Erledigung der angegriffenen Maßnahme handelt es sich jedoch nicht um eine hinreichende, sondern nur um eine notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses im Sinne dieser weiteren Fallgruppe.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Verwaltungsakt zu einem qualifizierten Grundrechtseingriff geführt hat. Denn Art. 19 Abs. 4 GG verlangt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht, dass die Gerichte generell auch dann noch in Anspruch genommen werden können, um Auskunft über die Rechtslage zu erhalten, wenn damit aktuell nichts mehr bewirkt werden kann. Dies dient auch der Entlastung der Gerichte, die damit Rechtsschutz insgesamt für alle Rechtsschutzsuchenden schneller und effektiver gewähren können.

Auch vor dem Hintergrund dieses strengen Maßstabes sind vorliegend aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls die Voraussetzungen eines qualifizierten Grundrechtseingriffs bei Anlegung des erforderlichen objektiven Maßstabes erfüllt.

Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Vorschrift ihres Art. 51 Abs. 1 die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* Beachtung finden muss, da das FreizügG/EU die sog. Freizügigkeitsrichtlinie (auch: Unionsbürgerrichtlinie) in deutsches Recht umsetzt – es steht also auch unter dem Vorbehalt des Unionsrechts und ist unionsrechtskonform auszulegen (BeckOK AuslR/Tewocht, 40. Ed. 1.10.2021, FreizügG/EU § 1).

In Betracht kommen demnach qualifizierte Eingriffe in die folgende Grundrechte:

- a) Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 11 Grundrechte-Charta)

- b) Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG (i.V.m. Art. 12 Grundrechte-Charta)
- c) Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (i.V.m Art. 8 Grundrechte-Charta)
- d) Passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament aus Art. 39 Grundrechte-Charta
- e) Berufsausübungsfreiheit aus Art. 15 Abs. 2 der Grundrechte-Charta
- f) Recht auf Nichtdiskriminierung wegen politischer Anschauungen aus Art. 21 Grundrechte-Charta
- g) Freizügigkeitsrecht aus Art. 45 Grundrechte-Charta

Im Folgenden wird zu den Eingriffen in die jeweiligen Grundrechte weiter ausgeführt:

a) Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 11 Grundrechte-Charta)

Die beanstandete Maßnahme beeinträchtigt den Kläger in der Wahrnehmung seiner Meinungsfreiheit und stellt einen erheblichen Eingriff dar. Die verfahrensgegenständliche Maßnahme war – nach bisherigem Kenntnisstand - direkt darauf gerichtet dem Kläger die Teilnahme an einer Versammlung, welche bis zur ihrer Auflösung dem Schutz des Art. 8 GG unterlag, unmöglich zu machen. Dort sollte er am 12.04.2024 um 15:15 Uhr unter dem Titel „Eröffnung: Warum müssen wir über Palästina reden? - Unsere Forderungen und Ziele“ gemeinsam mit dem israelischen Aktivist Yuval Gal und dem irischen Politiker Richard Boyd Barrett die historische und aktuelle Situation in Palästina diskutieren. Mithin sollte die Teilnahme des Klägers auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sein, wobei er seine Expertise zu der genannten Thematik einbringen sollte.

b) Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG (i.V.m. Art. 12 Grundrechte-Charta)

Weiterhin stellt die beanstandete Maßnahme eine Verletzung der Versammlungsfreiheit des Klägers dar, welche in Art. 8 GG und Art. 12 der Grundrechte-Charta verankert ist. Die Maßnahme war – nach bisherigem Kenntnisstand - direkt darauf gerichtet dem Kläger die Teilnahme an einer Versammlung, welche bis zur ihrer Auflösung dem Schutz des Art. 8 GG unterlag, unmöglich zu machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Versammlung zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung der Beklagten noch nicht aufgelöst war. Zudem stand die durch die Berliner Polizei veranlasste Auflösung in keiner Verbindung zum Kläger. Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen die Auflösung der Versammlung anhängig sind.

c) Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (i.V.m Art. 8 Grundrechte-Charta)

Außerdem stellt die Fahndungsausschreibung einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Klägers dar, welches die Befugnis des Einzelnen umfasst, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen

(vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, - 1 BvR 209/83 u. a., Rn. 149 zit. nach juris -). Weiterer Vortrag ist nach erhaltener Akteneinsicht beabsichtigt, da vorerst unklar ist, welche Daten des Klägers durch die Beklagte genau gespeichert und verarbeitet wurden.

d) Passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament aus Art. 39 Grundrechte-Charta

Weiterhin verletzt die Fahndungsausschreibung zur Einreiseverweigerung des Klägers in seinem passiven Wahlrecht. Wie bereits ausgeführt kandidiert der Kläger aktuell für das EU-Parlament und nimmt somit sein Recht aus Art. 39 Grundrechte-Charta wahr. Dieses Grundrecht schützt auch das Recht einen dementsprechenden Wahlkampf zu führen und in diesem Rahmen auch Veranstaltungen und Auftritte in anderen Mitgliedstaaten der EU wahrzunehmen. In dieses Recht wurde mit der verfahrensgegenständlichen Maßnahme erheblich eingegriffen.

e) Berufsausübungsfreiheit aus Art. 15 Abs. 2 der Grundrechte-Charta

Der Kläger wurde außerdem erheblich in seiner Berufsausübungsfreiheit eingeschränkt. Als international tätiger Politiker im Wahlkampf ist er darauf angewiesen, dass er seinen Beruf EU-weit ausüben kann. Deshalb stellt die verfahrensgegenständliche Maßnahme einen erheblichen Eingriff in dieses Recht dar.

f) Recht auf Nichtdiskriminierung wegen politischer Anschauungen aus Art. 21 Grundrechte-Charta

Art. 21 der Grundrechte-Charta bestimmt im Sinne eines umfassenden Diskriminierungsverbots, dass Diskriminierungen u.a. wegen der politischen oder sonstigen Anschauung verboten sind. Vorliegend wird von hiesiger Seite davon ausgegangen, dass die verfahrensgegenständliche Maßnahme der Beklagten auf die Position des Klägers zu Palästina abzielt. Darin ist eine Diskriminierung aufgrund der politischen Anschauung des Klägers zu sehen, wobei weiterer Vortrag erst nach erhaltener Akteneinsicht möglich ist.

g) Freizügigkeitsrecht aus Art. 45 Abs. 1 Grundrechte-Charta

Art. 45 Abs. 1 der Grundrechte-Charta legt fest, dass die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das Recht haben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Auch in dieses Recht des Klägers wurde durch die angegriffene Maßnahme erheblich eingegriffen.

4. Weiterer Vortrag

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterer Vortrag zum Feststellungsinteresse nach erhaltener Akteneinsicht beabsichtigt ist.

C. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet, da die Fahnungsausschreibung des Klägers zur Einreiseverweigerung vom 10. bis zum 14. April 2024 gem. § 30 Abs. 5 BPolG iVm. § 6 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU durch die Beklagte rechtswidrig war.

§ 30 Abs. 5 BPolG bestimmt, dass die Bundespolizei ferner personenbezogene Daten der in Absatz 1 bezeichneten Art im automatisierten Verfahren in den Fahndungsbestand des polizeilichen Informationssystems zum Zwecke der Einreiseverweigerung, Ingewahrsamnahme, Aufenthaltsmittlung oder Überprüfung der Person eingeben kann, wenn sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes befugt ist, die mit der Ausschreibung bezweckte Maßnahme selbst vorzunehmen oder durch eine zum Abruf der Daten im automatisierten Verfahren berechnigte Stelle vornehmen zu lassen. § 6 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU bestimmt, dass aus den in Satz 1 der Vorschrift genannten Gründen auch die Einreise verweigert werden kann, wobei dort wiederum die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit genannt werden.

Aus hiesiger Sicht ist unter keinem denkbaren Gesichtspunkt erkenntlich, dass die Einreise des Klägers zu einer Gefährdung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit hätte führen können. Die rechtlichen Voraussetzungen für die verfahrensgegenständliche Maßnahme liegen demnach nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Begründung der Klage aufgrund der verweigerten Akteneinsicht derzeit noch nicht möglich ist. Dies stellt eine Verletzung der Rechtsweggarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG (i.V.m. Artikel 47 der Grundrechte-Charta) des Klägers dar, da es ohne Kenntnis der konkreten Hintergründe und Begründungen der Maßnahme nicht möglich ist, sich juristisch effektiv gegen diese Maßnahme zur Wehr zu setzen. Die Verweigerung der Akteneinsicht führt somit – trotz der oben ausführlich dargelegten grundrechtsintensiven Maßnahme – zu einer Rechtlosstellung des Klägers.

Folglich ist die beantragte Akteneinsicht zu gewähren.

D. Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH)

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gem. Art. 267 AEUV zu beantragen, wobei die Formulierung der konkreten Vorlagefrage erst nach erhaltener Akteneinsicht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Górski
Rechtsanwalt